Geschäftsordnung des Vonsys Tri Family e.V.

Erlassen durch Vorstandsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 lit. b der Satzung am **29.10.2026**. Anders als die Satzung kann diese Geschäftsordnung vom Vorstand jederzeit durch einfachen Beschluss geändert werden – ohne Mitgliederversammlung, Notar oder Registergericht.

1. Vorstandssitzungen

Sitzungen des Gesamtvorstands (§ 11 der Satzung) können als Präsenz-, Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden.

Beschlüsse des Gesamtvorstands können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden (z. B. per E-Mail, über die Vereins-App oder ein Abstimmungstool), wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands diesem Verfahren widerspricht.

2. Mitgliederversammlung – Format und technische Durchführung

Ergänzend zu § 14 Abs. 4 und 6 der Satzung gilt für virtuelle, hybride oder im Umlaufverfahren durchgeführte Mitgliederversammlungen:

Bei virtueller oder hybrider Durchführung setzt der Vorstand ein elektronisches Medium ein, das den teilnehmenden Mitgliedern die Verfolgung der Versammlung in Echtzeit, die Wortmeldung, die Teilnahme an der Aussprache und die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder angeordnet, verwendet der Vorstand ein Verfahren, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.

Technische Störungen der Verbindung einzelner elektronisch teilnehmender Mitglieder berühren die Wirksamkeit der Versammlung und der gefassten Beschlüsse nicht, es sei denn, die Störung beruht auf einem vom Verein zu vertretenden Fehler in der bereitgestellten Technik und betrifft einen erheblichen Teil der Teilnehmenden.

Für Beschlüsse im Umlaufverfahren (außerhalb einer Versammlung) gilt § 14 Abs. 6 der Satzung. Die Stimmen werden in Textform abgegeben (z. B. per E-Mail oder über ein Abstimmungstool); eine nicht fristgerecht eingegangene Stimme wird nicht berücksichtigt und gilt insbesondere nicht als Zustimmung.

3. Form des Protokolls

Den Mindestinhalt des Protokolls und die Unterzeichnung regelt § 16 der Satzung. Ergänzend dazu können Protokolle elektronisch erstellt und mit einer einfachen oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person versehen werden; eine dauerhafte digitale Speicherung genügt.

4. Elektronische Kommunikation

Der Verein kommuniziert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail sowie über die Vereins-App (Postfach und Push-Benachrichtigungen).

Mitteilungen des Vereins an die vom Mitglied zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse gelten am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, sofern für den Vorstand kein Zustellungshindernis erkennbar war und das Mitglied keinen späteren oder fehlenden Zugang nachweist. Ändert ein Mitglied seine E-Mail-Adresse, ohne dies dem Verein mitzuteilen, gehen hieraus entstehende Nachteile zu seinen Lasten. Für die Einhaltung satzungsmäßiger Einladungs- und Mitteilungsfristen gilt § 18 Abs. 1 der Satzung: Maßgeblich ist die ordnungsgemäße Absendung.

Anträge auf Aufnahme, Erklärungen zum Austritt, Anträge zur Tagesordnung sowie sonstige in Textform abzugebende Erklärungen können über die Vereins-App eingereicht werden (z. B. der Aufnahmeantrag mit digitaler Unterschrift).

5. Digitale Mitgliederverwaltung

Der Vorstand kann die Mitgliederliste sowie die Beitrags- und Kassenverwaltung digital führen und die Meldung an den zuständigen Landesverband bzw. die DTU zur Startpassvermittlung und Anmeldung zum Versicherungsschutz digital abwickeln; hierfür setzt er die Vereins-App ein. Über einen Wechsel der Software entscheidet der Vorstand.

Der Kassenwart stellt sicher, dass die Kassenprüfer (§ 17 der Satzung) im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die erforderliche Einsicht in die digitale Kassenführung erhalten.

6. Vermittlung von Startpässen

Der Vorstand entscheidet, welchen Mitgliedern er die Vermittlung eines Startpasses des zuständigen Landesverbandes bzw. der DTU ermöglicht, und kann dies nach Mitgliedschaftsart oder im Einzelfall unterschiedlich handhaben.

Die Startpassgebühr zieht die DTU direkt beim Mitglied ein (Beitragsordnung Ziff. 4).

7. Reisekosten und Auslagen des Vorstands

Reise- und Fahrtkosten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Teilnahme am Landesverbandstag (STV) oder Landessporttag (LSB), werden vom Verein nur nach vorheriger Genehmigung im Einzelfall durch den Gesamtvorstand erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung ohne vorherige Genehmigung besteht nicht.

8. Fortbildungskosten für Trainer/Übungsleiter

Ob und in welcher Höhe der Verein Kosten für Fortbildungsveranstaltungen (z. B. DTU-Lehrgänge) von Trainern oder Übungsleitern übernimmt, entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nicht.

9. Fortbildungskosten für Kampfrichter

Ob und in welcher Höhe der Verein Kosten für die Kampfrichterausbildung bzw. -lizenzierung beim STV übernimmt, entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nicht.

10. Haushaltsplan und Rücklagenbildung

Der Kassenwart erstellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf des Haushaltsplans (§ 12 Abs. 2 lit. a der Satzung) und legt ihn dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vor.

Bildet der Vorstand aus Überschüssen eine Rücklage, hält er Höhe und Zweck schriftlich fest. Diese Übersicht wird den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

11. Änderung dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss ändern (§ 12 Abs. 2 lit. b der Satzung). Änderungen werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.